

1. Meine Tochter geht in den Wintermonaten im Sportunterricht zum Eislaufen. Benötigen die Kinder dafür eine spezielle Schutzausrüstung?

Beim Unterricht im Eislaufen ist die Bekanntmachung des Kultusministeriums zur „Sicherheit im Sportunterricht“ vom 8. April 2003 zu beachten, wonach die Lehrkraft mit den Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportart vertraut sein muss und auch im Schulsport die für einzelne Sportarten geltenden Empfehlungen zum Tragen spezifischer Schutzausrüstungen zu beachten sind.

Das Tragen eines Helmes und von Knie- und Ellbogenschonern ist sinnvoll, auch wenn keine Verpflichtung dazu besteht.

Besonders bei bewegungsgehemmten und ängstlichen Schülerinnen und Schülern kann das Tragen von Knie- und Ellbogenschonern im allgemeinen Eislaufunterricht dazu beitragen, anfängliche Hemmschwellen abzubauen.

Ein gut sitzender Helm kann bei einem Sturz oder Zusammenprall Kopfverletzungen vermeiden helfen. Nach Ermessensentscheidung der Lehrkraft ist das Tragen von Helmen zu favorisieren.



In vielen Stadien stehen Helme für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung, die im Sinne der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes genutzt werden sollten. Unterstützung bei der Beschaffung von Schutzausrüstungen kann auch durch Eissportvereine oder Sponsoren (auch Elternbeirat) erfolgen. Handschuhe und ein Kopfschutz gegen Kälte (z.B. in Form einer dicken Mütze) verstehen sich von selbst.

2. Ich würde gerne mit meinen Schulklassen zum Eislaufen gehen. Benötige ich als Lehrkraft dafür eine besondere Qualifikation?

Hier muss man zwischen einem Schnupperangebot im BSU und einem regelmäßigen Angebot im Sportunterricht unterscheiden:

- Für das **Schnupperangebot im BSU** greift die KMBek „Sicherheit im Sportunterricht“, wonach die Lehrkraft mit den Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportart vertraut sein muss. Die Teilnahme an einer Fortbildung auf schulinterner, regionaler oder zentraler Ebene ist demnach empfehlenswert.

- Für den **regelmäßigen Eislaufunterricht (auch als DSU)** benötigen Sie eine besondere fachliche Qualifikation, d.h. entweder eine entsprechende Ausbildung im Rahmen des Lehramtsstudiums Sport oder eine entsprechende Fachübungsleiterlizenz.